

TE Lvwg Erkenntnis 2014/12/17 KLVwG-2558/2/2014

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.12.2014

Entscheidungsdatum

17.12.2014

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

L37302 Aufenthaltsabgabe Fremdenverkehrsabgabe Nächtigungsabgabe Ortsabgabe Gästeabgabe Kärnten

L37402 Kurabgabe Kärnten

L74002 Fremdenverkehr Tourismus Kärnten

Norm

B-VG Art18

BAO §262 Abs3

BAO §279

Orts-und NächtigungstaxenG Krnt 1970 §3

Orts-und NächtigungstaxenG Krnt 1970 §7

Orts-und NächtigungstaxenG Krnt 1970 §8

Orts-und NächtigungstaxenG Krnt 1970 §9

1. B-VG Art. 18 heute
2. B-VG Art. 18 gültig ab 01.07.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
3. B-VG Art. 18 gültig von 01.01.2004 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
4. B-VG Art. 18 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 121/2001
5. B-VG Art. 18 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 121/2001
6. B-VG Art. 18 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.1996 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/1999
7. B-VG Art. 18 gültig von 01.01.1997 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 121/2001
8. B-VG Art. 18 gültig von 19.12.1945 bis 31.12.1996 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
9. B-VG Art. 18 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. BAO § 262 heute
2. BAO § 262 gültig ab 20.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 113/2024
3. BAO § 262 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2013
4. BAO § 262 gültig von 01.01.1962 bis 31.12.2002 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 97/2002

1. BAO § 279 heute
2. BAO § 279 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2013

3. BAO § 279 gültig von 12.08.2006 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 143/2006
4. BAO § 279 gültig von 01.01.2003 bis 11.08.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2002
5. BAO § 279 gültig von 01.01.1962 bis 31.12.2002

Text

Das Landesverwaltungsgericht Kärnten hat durch seinen Richter xxx über die Beschwerde des xxx, gegen den Abgabenbescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Reißeck vom 8.7.2014, Zahl: 8090/PNT-BV/2014, mit welchem für das Objekt des Beschwerdeführers „Almhütte in der xxx“ für den Zeitraum 01.01.2013 bis 31.12.2013 die Nächtigungstaxe mit € 50,-- pauschal festgesetzt wurde, gemäß § 279 Abs. 1 Bundesabgabenordnung - BAO zu Recht erkannt: Das Landesverwaltungsgericht Kärnten hat durch seinen Richter xxx über die Beschwerde des xxx, gegen den Abgabenbescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Reißeck vom 8.7.2014, Zahl: 8090/PNT-BV/2014, mit welchem für das Objekt des Beschwerdeführers „Almhütte in der xxx“ für den Zeitraum 01.01.2013 bis 31.12.2013 die Nächtigungstaxe mit € 50,-- pauschal festgesetzt wurde, gemäß Paragraph 279, Absatz eins, Bundesabgabenordnung - BAO zu Recht erkannt:

I. römisch eins.

Die Beschwerde wird als unbegründet

a b g e w i e s e n .

II. römisch zwei.

Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a Verwaltungsgerichtshofgesetz - VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß Paragraph 25 a, Verwaltungsgerichtshofgesetz - VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

I. Sachverhalt und bisheriger Verfahrensgang römisch eins. Sachverhalt und bisheriger Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Abgabenbehörde (Bürgermeister der Gemeinde Reißeck) vom 18.12.2013, Zahl: 8090, (zugestellt am 7.1.2014) wurde dem nunmehrigen Beschwerdeführer gemäß § 9 des Kärntner Orts- und Nächtigungstaxengesetzes 1970 – K-ONTG, LGBl Nr. 144/1970 idgF, als Eigentümer des Objektes „Almhütte in der xxx“ für den Zeitraum 1.1.2013 bis 31.12.2013 die Nächtigungstaxe mit € 50,-- pauschal festgesetzt, wobei die Höhe der pauschalierten Nächtigungstaxe sich aus der Vervielfachung von € 0,50 x 100 Nächtigungen ergibt. Die Abgabenbehörde begründete diese Entscheidung im Wesentlichen damit, dass der Eigentümer einer Ferienwohnung die jeweils am 1. Dezember fällige Abgabenschuld bis zum 15. Dezember, im Falle der vorzeitigen Aufgabe einer Ferienwohnung jedoch spätestens bis zum 15. des diesem Zeitpunkt folgenden Monats, an die Gemeindekasse abzuführen habe. Mit Bescheid der Abgabenbehörde (Bürgermeister der Gemeinde Reißeck) vom 18.12.2013, Zahl: 8090, (zugestellt am 7.1.2014) wurde dem nunmehrigen Beschwerdeführer gemäß Paragraph 9, des Kärntner Orts- und Nächtigungstaxengesetzes 1970 – K-ONTG, Landesgesetzblatt Nr. 144 aus 1970, idgF, als Eigentümer des Objektes „Almhütte in der xxx“ für den Zeitraum 1.1.2013 bis 31.12.2013 die Nächtigungstaxe mit € 50,-- pauschal festgesetzt, wobei die Höhe der pauschalierten Nächtigungstaxe sich aus der Vervielfachung von € 0,50 x 100 Nächtigungen ergibt. Die Abgabenbehörde begründete diese Entscheidung im Wesentlichen damit, dass der Eigentümer einer Ferienwohnung die jeweils am 1. Dezember fällige Abgabenschuld bis zum 15. Dezember, im Falle der vorzeitigen Aufgabe einer Ferienwohnung jedoch spätestens bis zum 15. des diesem Zeitpunkt folgenden Monats, an die Gemeindekasse abzuführen habe.

Zur Entrichtung der Abgabe in Form einer jährlichen Pauschale seien u.a. alle Eigentümer von Ferienwohnungen verpflichtet. Die Nächtigungstaxe betrage gemäß § 9 des Orts- und Nächtigungstaxengesetzes 1970 – K-ONTG € 0,50. Die Höhe der von den Eigentümern von Ferienwohnungen zu entrichtenden pauschalierten Nächtigungstaxen ergebe sich aus der Vervielfachung der Nächtigungstaxe nach § 9

Abs. 1 mit einer Nächtigungszahl. Diese betrage bei einer Wohnnutzfläche der Ferienwohnung bis zu 60 m² 100. Zur Entrichtung der Abgabe in Form einer jährlichen Pauschale seien u.a. alle Eigentümer von Ferienwohnungen verpflichtet. Die Nächtigungstaxe betrage gemäß Paragraph 9, des Orts- und Nächtigungstaxengesetzes 1970 – K-

ONTG € 0,50. Die Höhe der von den Eigentümern von Ferienwohnungen zu entrichtenden pauschalierten Nächtigungstaxen ergebe sich aus der Vervielfachung der Nächtigungstaxe nach Paragraph 9, Absatz eins, mit einer Nächtigungszahl. Diese betrage bei einer Wohnnutzfläche der Ferienwohnung bis zu 60 m² 100.

Auf Grund der der Abgabenbehörde vorliegenden Unterlagen belaufe sich die Wohnnutzfläche der Almhütte in der xxx auf 30 m² und ergebe sich somit eine durchschnittliche Nächtigungszahl von 100, welche mit dem Abgabensatz von € 0,50 zu multiplizieren sei. Auf Grund dieser Gegebenheiten sei daher die Abgabenfestsetzung durchzuführen gewesen.

Gegen diese Entscheidung hat der Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Kärnten erhoben. Der Beschwerdeführer beantragte, den Bescheid ersatzlos aufzuheben. Der Beschwerdeführer begründete diesen Antrag wie folgt:

„Mit dem angefochtenen Bescheid hat der Bürgermeister der Gemeinde Reißbeck die von mir gemäß § 6 des Kärntner Orts- und Nächtigungstaxengesetzes für meine Almhütte in der xxx für den Zeitraum vom 1.1.2013 bis zum 31.12.2013 zu entrichtende Nächtigungstaxe mit pauschal € 50,00 festgesetzt. „Mit dem angefochtenen Bescheid hat der Bürgermeister der Gemeinde Reißbeck die von mir gemäß Paragraph 6, des Kärntner Orts- und Nächtigungstaxengesetzes für meine Almhütte in der xxx für den Zeitraum vom 1.1.2013 bis zum 31.12.2013 zu entrichtende Nächtigungstaxe mit pauschal € 50,00 festgesetzt.

Begründet wurde dies damit, dass nach dem genannten Landesgesetz alle Eigentümer von Ferienwohnungen zur Entrichtung der Nächtigungstaxe in Form eines jährlichen Pauschalbetrages verpflichtet sind.

Diese Nächtigungstaxe beträgt € 0,50 (pro Nacht), sodass sich der gegenständliche Abgabenbetrag auf einer Vervielfachung dieses Betrages mit der Nächtigungszahl gem. § 9 Abs. 1 K-NOTG ergibt. Diese Nächtigungstaxe beträgt € 0,50 (pro Nacht), sodass sich der gegenständliche Abgabenbetrag auf einer Vervielfachung dieses Betrages mit der Nächtigungszahl gem. Paragraph 9, Absatz eins, K-NOTG ergibt.

Diese Begründung hält einer näheren Überprüfung zweifellos nicht stand.

Die Gesetzesbestimmung, auf die sich der angefochtene Bescheid stützt, ist nämlich für mich aus mehreren Gründen verfassungsrechtlich bedenklich:

1.) Ich bezahle für meine Almhütte in der xxx bereits eine Zweitwohnsitzabgabe nach dem Kärntner Zweitwohnsitzabgabengesetz (K-ZWAG, LGBl. Nr. 84/2005). 1.) Ich bezahle für meine Almhütte in der xxx bereits eine Zweitwohnsitzabgabe nach dem Kärntner Zweitwohnsitzabgabengesetz (K-ZWAG, Landesgesetzblatt Nr. 84 aus 2005,).

Ich gehe daher davon aus, dass es sachlich nicht gerechtfertigt ist, mich wegen desselben Sachverhaltes, nämlich des Umstandes, dass ich eine Ferienwohnung in Form eines Zweitwohnsitzes (§ 3 Abs. 5 K-ONTG) besitze, ein zweites Mal einer Abgabepflicht zu unterziehen. Ich gehe daher davon aus, dass es sachlich nicht gerechtfertigt ist, mich wegen desselben Sachverhaltes, nämlich des Umstandes, dass ich eine Ferienwohnung in Form eines Zweitwohnsitzes (Paragraph 3, Absatz 5, K-ONTG) besitze, ein zweites Mal einer Abgabepflicht zu unterziehen.

Nur der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass ich aus diesem Grund auch noch eine Nächtigungstaxe gemäß § 4 Abs. 1 K-NOTG zu bezahlen habe und damit sogar ein drittes Mal abgabepflichtig werde. Nur der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass ich aus diesem Grund auch noch eine Nächtigungstaxe gemäß Paragraph 4, Absatz eins, K-NOTG zu bezahlen habe und damit sogar ein drittes Mal abgabepflichtig werde.

Orts- und Nächtigungstaxen sollen ihrem eigentlichen Zweck nach aber die Benutzung der Infrastruktur der Gemeinden bzw. des Landes durch diejenigen Personen abdecken, die ansonsten keine Gemeinde- und Landesabgaben bezahlen.

Diese leiste ich aber zum Beispiel in Form der Grundsteuer und von Müllabfuhrgebühren ohnehin, sodass schon eine Unterscheidung zwischen Zweit- und Hauptwohnsitzbesitzern in Form der Zweitwohnsitzabgabe dem verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatz widerspricht. Dies umso mehr, als ich als Zweitwohnsitzbesitzer die Infrastruktur ohnehin weniger nütze, als ein Hauptwohnsitzbesitzer.

Umso mehr muss es eine verfassungsrechtlich bedenkliche Ungleichbehandlung darstellen, wenn mir als Eigentümer eines Zweitwohnsitzes bzw. einer Ferienwohnung doppelte bzw. sogar dreifache Gemeinde- bzw. Landesabgaben vorgeschrieben werden.

2.) Darüber hinaus geht aber auch die Annahme des Gesetzgebers in § 4 Abs. 4

K-NOTG (auf den § 9 Abs. 1 a leg. cit. verweist), dass die durchschnittliche Nächtigungszahl in kleineren Wohneinheiten 100 und in größeren 150 bzw. 200 beträgt, wohl an der Realität vorbei. 2.) Darüber hinaus geht aber auch die Annahme des Gesetzgebers in Paragraph 4, Absatz 4, K-NOTG (auf den Paragraph 9, Absatz eins, a leg. cit. verweist), dass die durchschnittliche Nächtigungszahl in kleineren Wohneinheiten 100 und in größeren 150 bzw. 200 beträgt, wohl an der Realität vorbei.

Tatsächlich ist es wohl so, dass die durchschnittliche Nächtigungszahl von ganz anderen Faktoren (also von der Größe einer Ferienwohnung) abhängig ist und daher in kleineren Einheiten durchaus höher sein kann, als dies in großen der Fall ist.

Die gesetzliche Regelung, auf die sich die Abgabenvorschreibung stützt, ist daher auch aus diesem Grund sachlich nicht gerechtfertigt und damit gleichheitswidrig.

Anders wäre es unter Umständen, wenn das Gesetz vorsehen würde, die pauschalierte Ortstaxe nicht von einer durchschnittlichen Nächtigungszahl (die willkürlich nach Wohnungsgröße angenommen wird) abhängig zu machen, sondern generell (unabhängig von der Nächtigungszahl) nach der Wohnungsgröße vorzuschreiben.

Dies ist jedoch nicht der Fall.

Ich wiederhole daher den Eingangs gestellten Beschwerdeantrag.“

Die belangte Behörde hat in der Folge den Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht vorgelegt.

Mit Schreiben vom 10.2.2014, Zahl: KLVwG-753/2/2014, hat das Landesverwaltungsgericht Kärnten die Beschwerde samt Verwaltungsakt der Abgabenbehörde zur Setzung weiterer Verfahrensschritte bzw. Erlassung einer Beschwerdeentscheidung rückgemittelt.

Mit Beschwerdeentscheidung vom 8.7.2014 wurde die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und die für das Kalenderjahr 2013 zu entrichtende pauschalierte Nächtigungstaxe für das Objekt „Almhütte in der xxx“ unverändert mit € 50,-- festgesetzt.

Nach Wiedergabe des Sachverhaltes sowie des Beschwerdevorbringens hat der Bürgermeister der Gemeinde Reißbeck die Beschwerdeentscheidung wie folgt begründet:

„Rechtlich ist hinsichtlich der Nächtigungstaxe festzuhalten, dass gem. § 3 Abs 1 iVm § 8 des Kärntner Orts- und Nächtigungstaxengesetzes (K-ONTG) alle Eigentümer von Ferienwohnungen zur Entrichtung der Nächtigungstaxe in Form eines jährlichen Pauschales, welches gemäß § 4 Abs 4 K-ONTG abhängig von der Wohnungsgröße zu berechnen ist, verpflichtet sind. Diese Verpflichtung gilt gemäß § 3 Abs 2 K-ONTG für alle Arten von Eigentümern gleichermaßen. „Rechtlich ist hinsichtlich der Nächtigungstaxe festzuhalten, dass gem. Paragraph 3, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 8, des Kärntner Orts- und Nächtigungstaxengesetzes (K-ONTG) alle Eigentümer von Ferienwohnungen zur Entrichtung der Nächtigungstaxe in Form eines jährlichen Pauschales, welches gemäß Paragraph 4, Absatz 4, K-ONTG abhängig von der Wohnungsgröße zu berechnen ist, verpflichtet sind. Diese Verpflichtung gilt gemäß Paragraph 3, Absatz 2, K-ONTG für alle Arten von Eigentümern gleichermaßen.

Das Gesetz macht die Verpflichtung zur Entrichtung des Pauschales nicht von tatsächlichen Nächtigungen in der Ferienwohnung abhängig! Ausschlaggebend ist lediglich, dass es sich bei der Wohnung um eine Ferienwohnung im Sinne der Legaldefinition in § 4 Abs 5 K-ONTG handelt, die also nicht der Deckung eines Wohnbedarfes im Mittelpunkt der Lebensbeziehungen (=Haupt-wohnsitz) dient. Mit der Entrichtung des Pauschales sind alle tatsächlichen Nächtigungen des Eigentümers abgegolten. Darüber hinaus sind mit dem Pauschale auch allfällige Nächtigungen von Personen abgegolten, die mit dem Eigentümer im nachstehenden Verwandtschaftsverhältnis stehen oder im gleichen Grad mit ihm verschwägert sind: Ehegatten, Eltern, Kinder, Geschwister. Das Gesetz macht die Verpflichtung zur Entrichtung des Pauschales nicht von tatsächlichen Nächtigungen in der Ferienwohnung abhängig! Ausschlaggebend ist lediglich, dass es sich bei der Wohnung um eine Ferienwohnung im Sinne der Legaldefinition in Paragraph 4, Absatz 5, K-ONTG handelt, die also nicht der Deckung eines Wohnbedarfes im Mittelpunkt der Lebensbeziehungen (=Haupt-wohnsitz) dient. Mit der Entrichtung des Pauschales sind alle tatsächlichen Nächtigungen des Eigentümers abgegolten. Darüber hinaus sind mit dem Pauschale auch allfällige Nächtigungen von Personen abgegolten, die mit dem Eigentümer im nachstehenden Verwandtschaftsverhältnis stehen oder im gleichen Grad mit ihm verschwägert sind: Ehegatten, Eltern, Kinder, Geschwister.

Der Beschwerdeführer stellt die Rechtmäßigkeit der Abgabe und vor allem die Art der Ermittlung der Höhe der Abgabe in Zweifel. Zudem führt er an, dass durch die parallele Einhebung der Zweitwohnsitzabgabe, der pauschalierten Ortstaxe und der pauschalierten Nächtigungstaxe der Nebenwohnsitz einer Mehrfachbesteuerung unterliegt.

Ausmaß und Entrichtung der Nächtigungstaxe sind im § 9 leg. cit. geregelt wie Ausmaß und Entrichtung der Nächtigungstaxe sind im Paragraph 9, leg. cit. geregelt wie

folgt:

(1) Die Nächtigungstaxe beträgt 0,50 Euro.

(1a) Der Höhe der von Eigentümern von Ferienwohnungen (§ 4 Abs. 4) und von Mietern von Stellflächen dauernd abgestellter Wohnwägen (§ 4 Abs. 6) zu entrichtenden pauschalierten Nächtigungstaxe ist die Nächtigungstaxe gemäß Abs. 1 zugrunde zu legen. (1a) Der Höhe der von Eigentümern von Ferienwohnungen (Paragraph 4, Absatz 4,) und von Mietern von Stellflächen dauernd abgestellter Wohnwägen (Paragraph 4, Absatz 6,) zu entrichtenden pauschalierten Nächtigungstaxe ist die Nächtigungstaxe gemäß Absatz eins, zugrunde zu legen.

(2) Für die Fälligkeit, die Meldepflicht und die Entrichtung der Nächtigungstaxe gelten die Bestimmungen der §§ 5 bis 6 sinngemäß. (2) Für die Fälligkeit, die Meldepflicht und die Entrichtung der Nächtigungstaxe gelten die Bestimmungen der Paragraphen 5 bis 6 sinngemäß.

(3) Die Landesregierung hat mit Verordnung die Höhe der Abgabe entsprechend den Änderungen des von der Bundesanstalt Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindexes 2010 oder eines jeweils an seine Stelle tretenden Indexes neu festzusetzen, wenn die Änderung dieses Indexes seit der letzten Festsetzung mindestens 10 v. H. beträgt. Diese Verordnungen sind jeweils mit dem Beginn des der Indexänderung folgenden Kalenderjahres in Kraft zu setzen. Der Abgabensatz ist auf einen vollen zehn Cent-Betrag zu runden, wobei ab fünf Cent aufzurunden ist.

Die Behauptung des Beschwerdeführers, die Begründung (gemeint ist jene des angefochtenen Bescheides) hält einer näheren Überprüfung zweifellos nicht stand, kann nicht nachvollzogen werden. In der Begründung des angefochtenen Bescheides ist u. a. ausgeführt:

Der Eigentümer einer Ferienwohnung hat die jeweils am 1. Dezember fällige Abgabenschuld bis zum 15. Dezember, im Falle der vorzeitigen Aufgabe einer Ferienwohnung jedoch spätestens bis zum 15. des diesem Zeitpunkt folgenden Monats an die Gemeindekasse abzuführen. Bei einem Wechsel in der Person des Eigentümers der Ferienwohnung teilt sich die Verpflichtung zur Leistung des Pauschalbetrages auf die einzelnen Monate so auf, dass für jeden Monat ein Zwölftel des Gesamtbetrages zu entrichten ist, wobei der Monat, in dem die Übergabe erfolgt, dem früheren Eigentümer völlig anzurechnen ist. Dies gilt bei neu errichteten Ferienwohnungen sinngemäß.

Der Campingplatzbetreiber ist verpflichtet, die pauschalierte Abgabe vom Mieter der Stellfläche einzuheben und bis spätestens 15. Dezember, bei vorzeitiger Aufgabe des Stellplatzes jedoch bis zum 15. des dieser folgenden Monats, an die Gemeinde abzuführen.

Zur Entrichtung der Abgabe in Form eines jährlichen Pauschales sind alle Eigentümer von Ferienwohnungen und Mieter von Stellflächen dauernd abgestellter Wohnwägen verpflichtet, unabhängig davon, ob der Eigentümer im Gemeindegebiet einen Hauptwohnsitz hat. Diese Verpflichtung gilt sinngemäß für juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften, die Eigentümer von Ferienwohnungen oder Mieter von Stellflächen sind.

Die Nächtigungstaxe beträgt gemäß § 9 des Orts- und Nächtigungstaxengesetzes 1970 - K- ONTG 0,50 Euro Die Nächtigungstaxe beträgt gemäß Paragraph 9, des Orts- und Nächtigungstaxengesetzes 1970 - K- ONTG 0,50 Euro.

Die Höhe der von den Eigentümern von Ferienwohnungen zu entrichtenden pauschalierten Nächtigungstaxe ergibt sich aus der Vervielfachung der Nächtigungstaxe nach § 9 Abs. 1 mit einer Nächtigungszahl. Diese beträgt bei einer Wohnnutzfläche der Ferienwohnung bis zu 60 m² 100, von mehr als 60 bis 100 m² 150 und von mehr als 100 m² 200. Aufgrund der hieramts aufliegenden Unterlagen (Bauakt, Erhebung Wasser,- bzw. Kanalbewertungseinheiten, Erklärung Zweitwohnsitzabgabe, etc.) beläuft sich die Wohnnutzfläche der Almhütte in der xxx auf 30 m² und es ergibt sich somit eine durchschnittliche Nächtigungszahl von 100, welche mit dem Abgabensatz von 0,50 Euro zu multiplizieren ist. Die Höhe der von den Eigentümern von Ferienwohnungen zu entrichtenden pauschalierten Nächtigungstaxe ergibt sich aus der Vervielfachung der Nächtigungstaxe nach Paragraph 9, Absatz eins, mit einer Nächtigungszahl. Diese beträgt bei einer Wohnnutzfläche der Ferienwohnung bis zu 60 m² 100, von mehr als 60 bis

100 m² 150 und von mehr als 100 m² 200. Aufgrund der hieramts aufliegenden Unterlagen (Bauakt, Erhebung Wasser,- bzw. Kanalbewertungseinheiten, Erklärung Zweitwohnsitzabgabe, etc.) beläuft sich die Wohnnutzfläche der Almhütte in der xxx auf 30 m² und es ergibt sich somit eine durchschnittliche Nächtigungszahl von 100, welche mit dem Abgabensatz von 0,50 Euro zu multiplizieren ist.

Die Abgabe ist daher rechtlich fundiert und auch der Höhe nach korrekt ermittelt und vorgeschrieben worden.

Der Beschwerdeführer stellt die Rechtmäßigkeit der Abgabe und vor allem die Art der Ermittlung der Höhe der Abgabe in Zweifel. Zudem führt er an, dass durch die parallele Einhebung der Zweitwohnsitzabgabe, der pauschalierten Ortstaxe und der pauschalierten Nächtigungstaxe der Nebenwohnsitz einer Mehrfachbesteuerung unterliegt.

Auf die Frage, ob eine Gesetzesbestimmung verfassungsrechtlich bedenklich sei, kann die Abgabenbehörde erster Instanz nicht näher eingehen. Sie hat - auf Grundlage der geltenden Gesetze und vom Gemeinderat erlassenen Verordnungen - die Abgaben bei Zutreffen der Voraussetzungen vorzuschreiben. Dies ist im gegenständlichen Fall korrekt erfolgt.

Auch die gleichzeitige Einhebung der pauschalierten Ortstaxe und der pauschalierten Nächtigungstaxe sowie der Zweitwohnsitzabgabe für ein und denselben Ferienwohnsitz findet für den in Rede stehenden Abgabenzeitraum gesetzliche Deckung im Kärntner Orts- und Nächtigungstaxengesetz 1970 und im Kärntner Zweitwohnsitzabgabengesetz. (HINWEIS: Hier ist für die Folgejahre eine Reparatur der „Doppelbesteuerung“ vom Gesetzgeber gefordert.)

Aufgrund der vorliegenden Sach- und Rechtslage war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Hinweis:

Gemäß § 262 (1) der Bundesabgabenordnung ist über Bescheidbeschwerden nach Durchführung der etwa noch erforderlichen Ermittlungen von der Abgabenbehörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat, mit als Beschwerdeverentscheidung zu bezeichnendem Bescheid abzusprechen.“ Gemäß Paragraph 262, (1) der Bundesabgabenordnung ist über Bescheidbeschwerden nach Durchführung der etwa noch erforderlichen Ermittlungen von der Abgabenbehörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat, mit als Beschwerdeverentscheidung zu bezeichnendem Bescheid abzusprechen.“

Gegen diese Entscheidung hat der Beschwerdeführer mit Schriftsatz vom 8.8.2014 einen Vorlageantrag gestellt.

Der Beschwerdeführer beantragte die Beschwerdeverentscheidung des Bürgermeisters der Gemeinde Reißbeck vom 8.7.2014, Zahl: 8090/PNT-BV/2014, aufzuheben und seine ursprüngliche Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Kärnten vorzulegen.

Der Beschwerdeführer wies darauf hin, dass er in seiner Beschwerde lediglich die Verfassungswidrigkeit der relevanten Bestimmungen des Kärntner Nächtigungs- und Ortstaxengesetzes, LGBl Nr. 144/1970, geltend gemacht habe, sodass in diesem Falle gemäß § 262 Abs. 3 BAO gar keine Beschwerdeverentscheidung hätte erlassen werden dürfen. Darüber hinaus hat der Beschwerdeführer wiederum Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben, mit dem Antrag, den angefochtenen Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Reißbeck dahingehend abzuändern, dass seiner Beschwerde vom 28.1.2014 gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Reißbeck vom 18.12.2013, Zahl: 8090, Folge gegeben werde und dieser ersatzlos aufgehoben werde. Der Beschwerdeführer wies darauf hin, dass er in seiner Beschwerde lediglich die Verfassungswidrigkeit der relevanten Bestimmungen des Kärntner Nächtigungs- und Ortstaxengesetzes, Landesgesetzblatt Nr. 144 aus 1970,, geltend gemacht habe, sodass in diesem Falle gemäß Paragraph 262, Absatz 3, BAO gar keine Beschwerdeverentscheidung hätte erlassen werden dürfen. Darüber hinaus hat der Beschwerdeführer wiederum Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben, mit dem Antrag, den angefochtenen Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Reißbeck dahingehend abzuändern, dass seiner Beschwerde vom 28.1.2014 gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Reißbeck vom 18.12.2013, Zahl: 8090, Folge gegeben werde und dieser ersatzlos aufgehoben werde.

Im nunmehrigen Vorbringen führte der Beschwerdeführer wiederum aus, dass die relevanten Bestimmungen des Kärntner Orts- und Nächtigungstaxengesetzes verfassungswidrig seien und dem Gleichheitsgrundsatz widersprechen. Er bezahle für seine Ferienwohnung bereits eine Zweitwohnsitzabgabe nach dem Kärntner Zweitwohnsitzabgabengesetz und sei es daher sachlich nicht gerechtfertigt, dass er für diese Ferienwohnung auch ein zweites Mal eine Abgabe zu entrichten habe bzw. dass er auch eine pauschalierte Ortstaxe gemäß § 3 Abs. 1 iVm § 4

Abs. 4 K-ONTG zu bezahlen habe. Er sei daher ein drittes Mal abgabepflichtig. Die belangte Behörde fordere im letzten Absatz ihrer Bescheidbegründung eine Reparatur der Besteuerung vom Gesetzgeber. Im nunmehrigen Vorbringen führte der Beschwerdeführer wiederum aus, dass die relevanten Bestimmungen des Kärntner Orts- und Nächtigungstaxengesetzes verfassungswidrig seien und dem Gleichheitsgrundsatz widersprechen. Er bezahle für seine Ferienwohnung bereits eine Zweitwohnsitzabgabe nach dem Kärntner Zweitwohnsitzabgabengesetz und sei es daher sachlich nicht gerechtfertigt, dass er für diese Ferienwohnung auch ein zweites Mal eine Abgabe zu entrichten habe bzw. dass er auch eine pauschalierte Ortstaxe gemäß Paragraph 3, Absatz eins, in Verbindung mit Paragraph 4, Absatz 4, K-ONTG zu bezahlen habe. Er sei daher ein drittes Mal abgabepflichtig. Die belangte Behörde fordere im letzten Absatz ihrer Bescheidbegründung eine Reparatur der Besteuerung vom Gesetzgeber.

Das weitere Vorbringen des Beschwerdeführers ist im Wesentlichen gleichlautend mit seinem Vorbringen in seinem Schriftsatz vom 28.1.2014.

II. Das Landesverwaltungsgericht Kärnten hat erwogen: Das Landesverwaltungsgericht Kärnten hat erwogen:

§ 7 K-ONTG, LGBl. Nr. 144/1970 (WV) idF LGBl. Nr. 85/2013, lautet Paragraph 7, K-ONTG, Landesgesetzblatt Nr. 144 aus 1970, (WV) in der Fassung Landesgesetzblatt Nr. 85 aus 2013,, lautet:

„(1) Die Nächtigungstaxe fließt dem Land zu. Die Gemeinden sind verpflichtet, die Nächtigungstaxe einzuheben und – unbeschadet der Maßnahmen des Landes gemäß §§ 11 und 12 – alle zu ihrer Einbringung erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Die Nächtigungstaxe ist mit dem Land bis zum 20. des der Einhebung folgenden Monats abzurechnen; die eingehobenen Beträge sind bis zu diesem Zeitpunkt dem Land zu übermitteln. Der Gemeinde gebühren als Verwaltungskostenersatz 5 v. H. der für das Land eingehobenen und dem Land zu übermittelnden Nächtigungstaxe als Vorwegabzug.“
„(1) Die Nächtigungstaxe fließt dem Land zu. Die Gemeinden sind verpflichtet, die Nächtigungstaxe einzuheben und – unbeschadet der Maßnahmen des Landes gemäß Paragraphen 11 und 12 – alle zu ihrer Einbringung erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Die Nächtigungstaxe ist mit dem Land bis zum 20. des der Einhebung folgenden Monats abzurechnen; die eingehobenen Beträge sind bis zu diesem Zeitpunkt dem Land zu übermitteln. Der Gemeinde gebühren als Verwaltungskostenersatz 5 v. H. der für das Land eingehobenen und dem Land zu übermittelnden Nächtigungstaxe als Vorwegabzug.

(2) Die Gemeinden sind verpflichtet, über die entrichteten und ausständigen Nächtigungstaxen ausreichende Aufzeichnungen zu führen.“

§ 8 K-ONTG, LGBl. Nr. 144/1970 idF LGBl. Nr. 6/2012, lautet Paragraph 8, K-ONTG, Landesgesetzblatt Nr. 144 aus 1970, in der Fassung Landesgesetzblatt Nr. 6 aus 2012,, lautet:

„Die Pflicht zur Entrichtung der Nächtigungstaxe richtet sich nach § 3.“ Die Pflicht zur Entrichtung der Nächtigungstaxe richtet sich nach Paragraph 3,

§ 3 K-ONTG, LGBl. Nr. 144/1970 idF LGBl. Nr. 6/2012, lautet Paragraph 3, K-ONTG, Landesgesetzblatt Nr. 144 aus 1970, in der Fassung Landesgesetzblatt Nr. 6 aus 2012,, lautet:

„(1) Zur Entrichtung der Abgabe sind alle Personen verpflichtet, die im Gemeindegebiet, ohne dort einen Wohnsitz zu haben, in Beherbergungsbetrieben im Sinne des

§ 1 Abs. 3 Meldegesetz 1991 oder in Privatunterkünften nächtigen. Zur Entrichtung der Abgabe in Form eines jährlichen Pauschales sind alle Eigentümer von Ferien-wohnungen (Abs. 5) und Mieter von Stellflächen dauernd abgestellter Wohnwägen (Abs. 7) verpflichtet, unabhängig davon, ob der Eigentümer oder Mieter im Gemein-degebiet einen Hauptwohnsitz hat. Diese Verpflichtung gilt sinngemäß für juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften, die Eigentümer von Ferien-wohnungen oder Mieter von Stellflächen sind.“
„(1) Zur Entrichtung der Abgabe sind alle Personen verpflichtet, die im Gemeindegebiet, ohne dort einen Wohnsitz zu haben, in Beherbergungsbetrieben im Sinne des , Paragraph eins, Absatz 3, Meldegesetz 1991 oder in Privatunterkünften nächtigen. Zur Entrichtung der Abgabe in Form eines jährlichen Pauschales sind alle Eigentümer von Ferien-wohnungen (Absatz 5,) und Mieter von Stellflächen dauernd abgestellter Wohnwägen (Absatz 7,) verpflichtet, unabhängig davon, ob der Eigentümer oder Mieter im Gemein-degebiet einen Hauptwohnsitz hat. Diese Verpflichtung gilt sinngemäß für juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften, die Eigentümer von Ferien-wohnungen oder Mieter von Stellflächen sind.

(2) Sofern die Abgabe nicht in Form eines jährlichen Pauschales zu entrichten ist, endet die Abgabepflicht nach einem ununterbrochenen Aufenthalt von drei Monaten.

(3) Von der Abgabepflicht - ausgenommen die pauschalierte Ortstaxe - sind befreit:

1) Personen, die im Rahmen der Unterkunftnahme einer Reisegruppe mit insgesamt mindestens acht Teilnehmern unentgeltlich nächtigen;

2) Personen, die ausschließlich zum Zwecke der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit mehr als zwei Mal aufeinanderfolgend nächtigen;

3) Pfleglinge in Krankenanstalten (Heil- oder Pfleganstalten) im Sinne der Kärntner Krankenanstaltenordnung 1999, LGBl Nr 26; 3) Pfleglinge in Krankenanstalten (Heil- oder Pfleganstalten) im Sinne der Kärntner Krankenanstaltenordnung 1999, Landesgesetzblatt Nr 26;

4) Jugendliche bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 17. Lebensjahr vollenden;

5) Personen, die in alpinen Schutzhütten nächtigen;

6) Personen, die ihre im Gemeindegebiet einen Hauptwohnsitz habenden Ehegatten, Eltern, Kinder, Geschwister oder im gleichen Grad verschwägerten Personen besuchen und bei ihnen nächtigen; dies gilt für eingetragene Partner sinngemäß;

7) Personen, die ausschließlich aus Anlass der Absolvierung einer Lehre im Sinne der gesetzlichen Vorschriften über die Berufsausbildung, des Schulbesuchs, des Studiums an Fachschulen, Universitäten, Pädagogischen Akademien oder Konservatorien, der Teilnahme an Schul- und schulbezogenen Veranstaltungen sowie der Teilnahme an Übungen oder Einsätzen des Bundesheeres im Gemeindegebiet nächtigen;

8) Menschen mit Behinderung, bei denen der Grad der Behinderung mindestens 50 Prozent beträgt, sowie eine Begleitperson.

(4) Personen, die eine Ausnahme von der Abgabepflicht gemäß Abs. 3 geltend machen, haben die dafür maßgeblichen Umstände nachzuweisen. Dies hat in den Fällen des (4) Personen, die eine Ausnahme von der Abgabepflicht gemäß Absatz 3, geltend machen, haben die dafür maßgeblichen Umstände nachzuweisen. Dies hat in den Fällen des

a) Abs. 3 Z 7 vorletzter Halbsatz (Schul- und schulbezogene Veranstaltungen) durch Vorlage einer Bestätigung der Schulleitung und a) Absatz 3, Ziffer 7, vorletzter Halbsatz (Schul- und schulbezogene Veranstaltungen) durch Vorlage einer Bestätigung der Schulleitung und

b) Abs. 3 Z 8 durch Vorlage eines von einer staatlichen Behörde ausgestellten Ausweises b) Absatz 3, Ziffer 8, durch Vorlage eines von einer staatlichen Behörde ausgestellten Ausweises

zu erfolgen.

(5) Eine Ferienwohnung ist eine Wohnung oder eine sonstige Unterkunft in Gebäuden oder baulichen Anlagen, die nicht der Deckung eines Wohnbedarfes im Mittelpunkt der Lebensbeziehungen, sondern überwiegend während der Freizeit, des Wochenendes, des Urlaubes, der Ferien, saisonal oder auch nur zeitweise als Wohnstätte (Zweitwohnsitz) dient.

(6) Ferienwohnungen im Sinne des Abs. 5 sind insbesondere nicht (6) Ferienwohnungen im Sinne des Absatz 5, sind insbesondere nicht

a) Wohnungen und Unterkünfte im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, die für land- und forstwirtschaftliche Betriebszwecke, wie etwa für die Bewirtschaftung von Almen, erforderlich sind;

b) für den Jagdbetrieb erforderliche Jagdhütten (§ 63 des Kärntner Jagdgesetzes 2000, LGBl Nr 21) b) für den Jagdbetrieb erforderliche Jagdhütten (Paragraph 63, des Kärntner Jagdgesetzes 2000, Landesgesetzblatt Nr 21);

c) für die Berufsausbildung und Berufsausübung erforderliche Zweitwohnungen;

d) Wohnungen, die, wenn auch nur zeitweise, zur Unterbringung von Dienstnehmern erforderlich sind.

(7) Dauernd auf Stellflächen abgestellte Wohnwägen sind Wohnwägen, Wohnmobile, Campingbusse, Mobilheime und dergleichen, die länger als sechs Wochen durchgehend auf bewilligungspflichtigen Anlagen nach dem Kärntner

Campingplatzgesetz (K-CPG) abgestellt werden. Als Abstellzeit gilt dabei nur jener Zeitraum, der in die gemäß der Platzordnung (§ 13 K-CPG) festgelegten Betriebszeiten des Campingplatzes fällt.“(7) Dauernd auf Stellflächen abgestellte Wohnwagen sind Wohnwagen, Wohnmobile, Campingbusse, Mobilheime und dergleichen, die länger als sechs Wochen durchgehend auf bewilligungspflichtigen Anlagen nach dem Kärntner Campingplatzgesetz (K-CPG) abgestellt werden. Als Abstellzeit gilt dabei nur jener Zeitraum, der in die gemäß der Platzordnung (Paragraph 13, K-CPG) festgelegten Betriebszeiten des Campingplatzes fällt.“

§ 9 Abs. 1 K-ONTG, LGBl. Nr. 144/1970 idF LGBl. Nr. 6/2012, lautet Paragraph 9, Absatz eins, K-ONTG, Landesgesetzblatt Nr. 144 aus 1970, in der Fassung Landesgesetzblatt Nr. 6 aus 2012, lautet:

„Die Nächtigungstaxe beträgt 0,50 Euro.“

Auf Grund des vorgelegten Verwaltungsaktes sowie dem Vorbringen des Beschwerdeführers ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer Eigentümer des verfahrensgegenständlichen Objektes „Almhütte in der xxx“ (Ferienwohnung mit einem Flächenausmaß von unter 60 m²) ist.

Der Hauptwohnsitz des Beschwerdeführers liegt nicht an der Adresse des zu versteuernden Objektes in der Gemeinde xxx. Der Beschwerdeführer ist seit dem 2.4.2002 an der Adresse xxx, hauptwohnsitzlich gemeldet.

Daraus ist abzuleiten, dass es sich bei dem Objekt „Almhütte in der xxx“ in der Gemeinde Reißeck um eine Ferienwohnung iSd § 3 Abs. 5 K-ONTG handelt. Hinsichtlich der Definition Ferienwohnung wird auf die Bestimmung des § 3 Abs. 5

K-ONTG verwiesen und ist in diesem Zusammenhang auch darauf hinzuweisen, dass auch der Beschwerdeführer nicht in Abrede gestellt hat, dass gegenständlich eine Ferienwohnung (Zweitwohnsitz) vorliegt. Daraus ist abzuleiten, dass es sich bei dem Objekt „Almhütte in der xxx“ in der Gemeinde Reißeck um eine Ferienwohnung iSd Paragraph 3, Absatz 5, K-ONTG handelt. Hinsichtlich der Definition Ferienwohnung wird auf die Bestimmung des Paragraph 3, Absatz 5, K-ONTG verwiesen und ist in diesem Zusammenhang auch darauf hinzuweisen, dass auch der Beschwerdeführer nicht in Abrede gestellt hat, dass gegenständlich eine Ferienwohnung (Zweitwohnsitz) vorliegt.

Die rechnerische Richtigkeit der von der Abgabenbehörde ermittelten pauschalierten Nächtigungstaxe wurde vom Beschwerdeführer nicht bestritten und weist auch sonst nichts auf eine allfällige rechnerische Unrichtigkeit hin.

Seinem Einwand, dass es sich bei der Vorschreibung der pauschalierten Nächtigungstaxe um eine sachlich nicht gerechtfertigte Vorgangsweise, welche verfassungswidrig sei und dem Schutz des Eigentums und dem Gleichheitsgrundsatz widerspreche, handle, zumal für die Ermittlung der Nächtigungszahlen von einem fiktiven Wert, abhängig von der Größe des Objektes, ausgegangen werde, ist entgegenzuhalten, dass unter Hinweis auf das Verfassungsrecht Abgaben (Beiträge, Gebühren, Steuern) gemäß § 5 Finanzverfassungsgesetz 1948 – FVG 1948 nur auf Grund einer gesetzlichen Grundlage erhoben werden dürfen, sodass jede Abgabenvorschreibung eines gesetzlichen Tatbestandes bedarf und haben sich die Abgabenbehörden an diesen Abgabentatbestand zu orientieren (Legalitätsprinzip des Art. 18 Abs. 1 B-VG). Seinem Einwand, dass es sich bei der Vorschreibung der pauschalierten Nächtigungstaxe um eine sachlich nicht gerechtfertigte Vorgangsweise, welche verfassungswidrig sei und dem Schutz des Eigentums und dem Gleichheitsgrundsatz widerspreche, handle, zumal für die Ermittlung der Nächtigungszahlen von einem fiktiven Wert, abhängig von der Größe des Objektes, ausgegangen werde, ist entgegenzuhalten, dass unter Hinweis auf das Verfassungsrecht Abgaben (Beiträge, Gebühren, Steuern) gemäß Paragraph 5, Finanzverfassungsgesetz 1948 – FVG 1948 nur auf Grund einer gesetzlichen Grundlage erhoben werden dürfen, sodass jede Abgabenvorschreibung eines gesetzlichen Tatbestandes bedarf und haben sich die Abgabenbehörden an diesen Abgabentatbestand zu orientieren (Legalitätsprinzip des Artikel 18, Absatz eins, B-VG).

Die Rechts- bzw. Entscheidungsgrundlage in der gegenständlichen Abgabenangelegenheit ist das Kärntner Orts- und Nächtigungstaxengesetz (K-ONTG) und behandelt dessen 2. Abschnitt die Landesabgabe Nächtigungstaxe.

Zum Vorbringen des Beschwerdeführers, dass er für seine Ferienwohnung auch eine Zweitwohnsitzabgabe und darüber hinaus auch eine pauschalierte Ortstaxe zu entrichten habe und dass er daher für ein und dasselbe Objekt dreimal abgabepflichtig werde, ist Nachstehendes auszuführen:

Ziel der Landesabgabe „pauschalierte Nächtigungstaxe“ ist es, die dem Land Kärnten erwachsenen Kosten für die dem Fremdenverkehr dienenden Einrichtungen abzudecken.

Das Ziel der Gemeindeabgabe „pauschalierte Ortstaxe“ ist es, die der Gemeinde erwachsenen Kosten für die dem

Fremdenverkehr dienenden Einrichtungen abzudecken.

Die Zweitwohnsitzabgabe ist gemäß § 7 Abs. 3 F-VG iVm § 14 Abs. 1 Z 3 eine Gemeindeabgabe auf Grund freien Beschlussrechtes. Die Ermächtigung zur Einhebung von Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und Gemeindeanlagen, welche zum Zwecke der öffentlichen Verwaltung unterhalten werden, ist im § 15 Abs. 3 Z 4 FAG enthalten. Die Zweitwohnsitzabgabe ist gemäß Paragraph 7, Absatz 3, F-VG in Verbindung mit Paragraph 14, Absatz eins, Ziffer 3, eine Gemeindeabgabe auf Grund freien Beschlussrechtes. Die Ermächtigung zur Einhebung von Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und Gemeindeanlagen, welche zum Zwecke der öffentlichen Verwaltung unterhalten werden, ist im Paragraph 15, Absatz 3, Ziffer 4, FAG enthalten.

Die einfachgesetzliche Grundlage für die Erhebung der Zweitwohnsitzabgabe ist das Kärntner Zweitwohnsitzabgabengesetz (K-ZWAG).

Die Zweitwohnsitzabgabe zielt darauf ab, den Gemeinden – welchen durch Zweitwohnsitze Kosten entstehen können, die jedoch nicht durch Benützungsgebühren abgedeckt werden können und welchen keine Einnahmen der Gemeinden aus Ertragsanteilen aus gemeinschaftlichen Bundesabgaben gegenüberstehen – eine Abgeltung für den zusätzlichen Verwaltungsaufwand, der durch Zweitwohnsitze entsteht, zu ermöglichen. Zweitwohnsitzbesitzer leisten zur Anschaffung und Erhaltung der Infrastruktur in den Kommunen nur verhältnismäßig geringe Beiträge (VwGH 31.03.2008, 2008/17/0046). Die Zweitwohnsitzabgabe ist jedoch aus finanzrechtlicher Sicht eine Aufwandsteuer, welche das Ziel verfolgt, die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit (welche in der Einkommensverwendung – dem Aufwand – für den persönlichen Lebensbedarf zum Ausdruck kommt) zu erfassen (VfGH 20.06.2009, Slg. 18.792).

Auf Grund der unterschiedlichen Ziele der Zweitwohnsitzabgabe und der pauschalierten Nächtigungstaxen ist daher abzuleiten, dass das diesbezügliche Vorbringen des Beschwerdeführers nicht zielführend ist, weil jede dieser Abgaben unterschiedliche Ziele verfolgt und können daher die genannten Abgaben nebeneinander verhängt werden. Im Übrigen fließen die Orts- und Nächtigungstaxen unterschiedlichen Gebietskörperschaften zu.

Dem Einwand des Beschwerdeführers, dass die durchschnittliche Nächtigungsanzahl von anderen Faktoren als der Größe einer Ferienwohnung abhängig ist, ist entgegenzuhalten, dass im Hinblick auf verwaltungsökonomische Erwägungen es zulässig ist, dass Abgaben - wie gegenständlich - gemäß einer im Gesetz vorgesehenen Pauschalierung festgesetzt werden.

Im Übrigen bestehen für die vom Beschwerdeführer angeführten Abgaben verfassungsrechtliche sowie einfachgesetzliche Gesetzesgrundlagen. Auf Grund des Legalitätsprinzips des Art. 18 1 B-VG, wonach die gesamte staatliche Verwaltung nur auf Grund der Gesetze ausgeführt werden darf, sind Behörden und Gerichte jedenfalls an ordnungsgemäß kundgemachte Gesetze und Verordnungen gebunden. Im Übrigen bestehen für die vom Beschwerdeführer angeführten Abgaben verfassungsrechtliche sowie einfachgesetzliche Gesetzesgrundlagen. Auf Grund des Legalitätsprinzips des Artikel 18, 1 B-VG, wonach die gesamte staatliche Verwaltung nur auf Grund der Gesetze ausgeführt werden darf, sind Behörden und Gerichte jedenfalls an ordnungsgemäß kundgemachte Gesetze und Verordnungen gebunden.

Das Landesverwaltungsgericht hat auch keine Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der angewandten gesetzlichen Bestimmungen und wird diesbezüglich u.a. auf die Entscheidung des VfGH vom 20.6.2009, VfSlg. 18.792, verwiesen.

Da die Abgabenbehörde gegenständlich bei der Vorschreibung der Abgabe in gesetzeskonformer Weise vorgegangen ist, war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

Auch der Hinweis der Abgabenbehörde darauf, dass für die Folgejahre eine Reparatur der Doppelbesteuerung auch seitens der Abgabenbehörde vom Gesetzgeber gefordert werde, ändert nicht an der gegenständlichen Entscheidung, zumal im gegenständlichen Fall die gesetzlichen Grundlage eindeutig festlegt, dass gegenständlich eine pauschalierte Nächtigungstaxe auch dann zu entrichten ist, wenn für dasselbe Objekt auch eine Zweitwohnsitzabgabe sowie eine pauschalierte Ortstaxe entrichtet wird.

Zum Vorbringen des Beschwerdeführers bezüglich der Beschwerdeentscheidung:

§ 262 Abs. 3 Bundesabgabenordnung – BAO lautet: Paragraph 262, Absatz 3, Bundesabgabenordnung – BAO lautet:

„Wird in der Bescheidbeschwerde lediglich die Gesetzswidrigkeit von Verordnungen, die Verfassungswidrigkeit von Gesetzen oder die Rechtswidrigkeit von Staatsverträgen behauptet, so ist keine Beschwerdeentscheidung zu erlassen, sondern die Bescheidbeschwerde unverzüglich dem Verwaltungsgericht vorzulegen.“

Da in der gegenständlichen Bescheidbeschwerde lediglich die Gesetzswidrigkeit von Verordnungen und die Verfassungswidrigkeit von Gesetzen behauptet wurden, war die Abgabenbehörde nicht berechtigt, eine Beschwerdeentscheidung zu erlassen.

Da jedoch durch die fristgerechte Einbringung des Vorlageantrages die Bescheidbeschwerde wiederum als unerledigt gilt und das Landesverwaltungsgericht nunmehr über die Beschwerde mit Erkenntnis abgesprochen hat (§ 279 BAO), gehört die Beschwerdeentscheidung nicht mehr dem Rechtsbestand an. Da jedoch durch die fristgerechte Einbringung des Vorlageantrages die Bescheidbeschwerde wiederum als unerledigt gilt und das Landesverwaltungsgericht nunmehr über die Beschwerde mit Erkenntnis abgesprochen hat (Paragraph 279, BAO), gehört die Beschwerdeentscheidung nicht mehr dem Rechtsbestand an.

Gemäß § 274 Abs. 1 BAO war eine mündliche Verhandlung nicht durchzuführen, da eine solche nicht beantragt wurde. Gemäß Paragraph 274, Absatz eins, BAO war eine mündliche Verhandlung nicht durchzuführen, da eine solche nicht beantragt wurde.

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Schlagworte

Bescheidbeschwerde, Abgabenbehörde, Beschwerdeentscheidung, Vorlageantrag, Zweitwohnsitzabgabe, Pauschalierte Nächtigungstaxe, pauschalierte Ortstaxe

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGKA:2014:KLVwG.2558.2.2014

Zuletzt aktualisiert am

21.05.2015

Quelle: Landesverwaltungsgericht Kärnten LVwg Kärnten, <http://www.lvwg.ktn.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at